



Amt der Salzburger Landesregierung Legislativ- und Verfassungsdienst Postfach 527 5010 Salzburg

Stellungnahme zum übermittelten Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Teilhabegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert werden soll

## Zahl 20031-SOZ/1213/317-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Besten Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den geplanten landesgesetzlichen Änderungen im Zuge der Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes abgeben zu können.

Selbst der zuständige Sozialreferent sagt: "Das Bundesgrundsatzgesetz zur neuen Sozialhilfe ist grauslich". Als Beratungseinrichtung, die täglich mit Menschen arbeitet, die von den neuen Regelungen betroffen sind, können wir uns dieser Aussage nur anschließen. Trotzdem muss das Land Salzburg seinen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und das erwähnte Grundsatzgesetz umsetzen. Die nachfolgende Kritik an den Regelungen ist in Wirklichkeit eine Kritik am Grundsatzgesetz.

### Allgemeine Bemerkungen:

**Positiv** zu erwähnen ist, dass Salzburg bis auf eine Ausnahme (§ 5 Abs 4: 100%ige Übernahme der Kürzung einer AMS-Leistung) versucht hat, den vom Bund noch eingeräumten Spielraum zu Gunsten der Betroffenen auszulegen. Vor allem positiv ist, dass bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung weiterhin die notwendigen Versorgungsleistungen erhalten bleiben.

Die Bestimmungen zum Sozialunterstützungsgesetz stellen im Vergleich zum bisherigen Mindestsicherungsgesetz - bedingt durch das Bundesgrundsatzgesetz - einen **Rückfall** der Sozialpolitik in die sechziger/siebziger Jahre dar. An Stelle von Partizipation, Respekt und Förderung treten Sanktionen, Bevormundung und Stigmatisierung. Sachleistungen ersetzen selbstbestimmtes Handeln. Der Weg zu Lebensmittelgutscheinen ist nicht mehr weit. Das Bundesgrundsatzgesetz und damit zwangsläufig auch das Sozialunterstützungsgesetz ist von einem Pönalcharakter geprägt. Auch der Versuch fremdenpolizeiliche Aufgaben im Sozialhilferecht, das den materiell schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft eine

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LHStv. Heinrich Schellhorn, Salzburger Nachrichten vom 08.10.2019, S 3





menschenwürdige Teilhabe ermöglichen soll, zu regeln, ist der falsche Ansatz. Die Armut muss bekämpft werden – nicht die Armen.

Verfahrensrechtlich sind die neuen Regelungen auch für jene, die täglich damit zu tun haben, äußerst komplex und kompliziert. Betroffene werden kaum in der Lage sein, die Bestimmungen ohne Übersetzung (Leichte Sprache) zu verstehen. Für die Schuldenberatung Salzburg, die auf Basis von § 18 des Salzburger-MSG finanziert wird, wäre eine frühzeitigere Einbindung in die Gesetzwerdung wünschenswert gewesen, zumal eine umfassende Stellungnahme in einer Begutachtungsfrist von drei Wochen für kleine Organisationseinheiten neben der täglichen Arbeit kaum machbar ist. Jetzt kann nur noch eindringlich die Schulung, Erklärung und fachliche Auseinandersetzung mit den Bestimmungen eingefordert werden, um die Betroffenen seriös informieren zu können. Wichtig für unsere Beratung sind Unterlagen (Folder, Musterberechnungen) und Werkzeuge wie ein Sozialunterstützungsrechner in Anlehnung an den Mindestsicherungsrechner der Armutskonferenz. Nur dann werden wir aufgrund des komplizierten Systems von Zu- und Abschlägen, Freibeträgen und Prozentbestimmungen in der Lage sein, unseren Klienten mitzuteilen, ob ein Sozialunterstützungsantrag sinnvoll sein kann. Je genauer wir Ansprüche im Vorfeld abklären können, desto weniger aussichtslose Anträge werden bei den Behörden zu bearbeiten sein.

Das Sozialunterstützungsgesetz wäre die ideale Möglichkeit gewesen, § 18 (5) des Salzburger-MSG dahingehend abzuändern, dass für die jährliche Erhöhung des Personalaufwandes in den Beratungs- und Betreuungseinrichtungen die Abschlüsse des **SWÖ-Kollektivvertrages** maßgeblich sind. Der SWÖ-KV ist gesatzt und muss angewandt werden. Die Erhöhung der Förderung erfolgt aber gemäß den Abschlüssen zum Entlohnungsschema der Landesvertragsbediensteten. Die dabei auftretenden Differenzen führen seit Jahren zu massiven Finanzproblemen bei den Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

# Anmerkungen zu speziellen Bestimmungen:

### Gebot der Sachleistung § 2 (5):

Zukünftig sind von der Behörde die Leistungen der Sozialunterstützung vorrangig als Sachleistungen zu erbringen. Dies betrifft insbesondere die Leistung zur Abdeckung des Wohnbedarfes, die zukünftig als Sachleistung gemäß § 9 (3) direkt an den Vermieter überwiesen wird. Vermieter erfahren somit gegen den Willen der Betroffenen (Datenschutz?) von der materiellen Notlage ihrer Mieter. Sinn der Bestimmung ist "eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele". Damit soll wohl verhindert werden, dass Zuschüsse zum Wohnbedarf vom Antragsteller nicht an den Vermieter weitergeleitet werden und es somit zu Mietrückständen kommt. Unverständlich wird dies spätestens, wenn - was in vielen Fällen der Fall ist - zusätzlich eine Wohnbeihilfe vom Land Salzburg ausbezahlt wird. Diese wird nämlich in aller Regel direkt an den Betroffenen ausbezahlt. Zwei Leistungen der öffentlichen Hand zur Abdeckung der Miete. Die eine Leistung muss diskriminierender und stigmatisierender Weise an Vermieter bezahlt werden, die andere wird weiterhin an den Antragsteller ausbezahlt. Eine Harmonisierung der Auszahlungsweise, besser noch eine Zusammenführung der beiden Systeme, wäre anzustreben.

Eine Überlegung dazu könnte sein, auf freiwilliger Basis ein "Betreutes Konto" dazwischen zu schalten. Auf dieses Konto kommen alle maßgeblichen Einkünfte des Antragstellers und





es werden die existenznotwendigen Zahlungen (Miete, Strom etc.) bezahlt, ehe der Rest auf ein Auszahlungskonto, über das die Betroffenen frei verfügen können, überwiesen.

## • Einsatz des Einkommens (§ 6):

In diesem Paragrafen stecken die meisten Einschränkungen für alle, die bereits jetzt eine Mindestsicherung beziehen. Vor allem trifft es jene Personen, die berufstätig oder bereits in Pension sind. In Zukunft werden ihnen die Sonderzahlungen als Einkommen angerechnet und zur zusätzlichen Verschärfung der Berufsfreibetrag gestrichen. Berufstätige verlieren monatlich € 158,38 (Berufsfreibetrag) und ihr Einkommen steigt in der Berechnung um fast 17% (Anrechnung der Sonderzahlungen). Betroffen sind vielfach Alleinerzieher\*innen, die nur Teilzeit arbeiten können. Diese trifft zusätzlich die Anrechnung der Mehrkindzuschläge.

Bei einem Monatsnettoeinkommen von € 1.000,00 verändert sich die Berechnungsgrundlage zu Ungunsten der Betroffenen um € 328,38. Im Grundsatzgesetz wird durchgängig die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben als Ziel betont. Warum dann gerade der Personenkreis, der dies bereits erfüllt (working-poor), bestraft wird, bleibt ein sozialpolitisches Rätsel.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 bedeutet, dass Unterhaltsverpflichtungen in keiner Weise mehr berücksichtigt werden können. Dies trifft zumeist Väter nach einer Trennung. Sie haben, wenn Sie "überleben" wollen, in Zukunft die Wahl ihre Alimente nicht zu bezahlen und damit straffällig zu werden (§ 198 StGB), oder die Miete nicht zu zahlen und obdachlos zu werden. Als Ausweg verbleibt oft nur das Abrutschen in die Schattenwirtschaft.

Unklar ist für uns auch der Begriff des Einkommens. § 6 (1) hat sich vom Wortlaut her nicht geändert. Nur der Begriff "Bedarfsorientierte Mindestsicherung" wurde durch "Sozialunterstützung" ersetzt. Damit müsste als Einkommen weiterhin jener Betrag angerechnet werden, der dem Antragsteller tatsächlich ausbezahlt wird und eine Einrechnung der Gehaltsexekution möglich bleiben. Eine Klarstellung dazu ist in den Erläuterungen nicht zu finden und wäre wünschenswert.

Der neue Berufsfreibetrag nach § 6 (3) kommt nur jenen Antragstellern zu Gute, die während des Bezuges eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Erwerbstätigen, die bereits in Bezug stehen (=Aufstocker), müssen wie oben ausgeführt deutliche Streichungen hinnehmen und erhalten auch keinen Berufsfreibetrag nach § 6 (3). Im Ergebnis eine doppelte Bestrafung jener, die zwar aktiv an einer Verbesserung ihrer finanziellen Situation mitwirken, aber aufgrund ihrer persönlichen Geschichte (fehlende Ausbildung, Krankheit, Scheidung, Erziehungspflichten) und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Mindestlöhne, die nicht zum Leben reichen, hohes Mietpreisniveau) auf Jobs angewiesen sind, die schlecht bezahlt werden.

Auch die Befristung des Berufsfreibetrages mit einem Jahr ist nicht nachvollziehbar. Die Wohn- und Lebenshaltungskosten, zu deren Abdeckung die Sozialunterstützung benötigt wird, verringern sich ja nicht nach einem Jahr. Eine dauerhafte Gewährung ist besser und sachlich gerechtfertigt.

### • Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt (§ 8a):

Hier sind uns zwei Formulierungen aufgefallen, die möglicherweise zu Missverständnissen führen. Im letzten Satz von Absatz (2) steht, dass der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse erbracht ist, wenn "ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache des Bezugsberechtigten offenkundig sind". Gemeint dürfte sein, wenn der





Bezugsberechtigte über ausreichende Kenntnis der **deutschen Sprache** verfügt, dann ist der Nachweis erbracht. Dass er über ausreichende Kenntnisse seiner Erstsprache verfügt, würde der Intention des Paragrafen widersprechen.

Ähnlich verhält es sich mit Ziffer 3. im Absatz (3). Dem Wortlaut nach ist ein Bezugsberechtigter, der "über einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache" verfügt, "vom Erfordernis der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt" auszunehmen ist. Mit anderen Worten, wer einen Pflichtschulabschluss hat, muss nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sein Anspruch kann nicht um 35%, wie im Absatz (1) vorgesehen, gekürzt werden, da er vom "Erfordernis der Vermittelbarkeit" ausgenommen ist. Gemeint dürfte aber sein, dass er vom "Erfordernis der Prüfung der Vermittelbarkeit" ausgenommen ist. Der erste Satz von § 8 (3) sollte zur Klarstellung abgeändert werden.

## • Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf (§ 10):

Nach Absatz 1 Ziff. 3 der Bestimmung ist die dritte volljährige Person nur mehr mit 45% des Netto-Ausgleichzulagenrichtsatzes für Alleinstehende zu rechnen. Diese Einschränkung gab es bisher nicht. Betroffen können hier Eltern sein, die ein behindertes, aber volljähriges Kind, pflegen müssen.

# Anträge (§ 20):

Nach Absatz 5 kommt es im Antragsmonat zu einer Aliquotierung des Anspruches. Diese ist abzulehnen, da sie nicht nur den Verwaltungsaufwand bei der Berechnung der Sozialunterstützung erhöht, sondern auch sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Höhe der Miete wird im Antragsmonat vom Vermieter auch nicht aliquotiert werden und damit steigt die Gefahr, dass es zu Mietrückständen und daraus resultierenden Mehrkosten (Mahnungen, Spesen, RA-Kosten) kommt, die durch eine vollständige Anerkennung der Kosten (wie bisher) vermieden werden könnten.

# Amtshilfe- Auskunftspflichten (§ 38):

Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind demnach zu einer Auskunft über ihre Klienten verpflichtet. Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Vertraulichkeit in der Beratung. Was die Berater\*innen in den Beratungsgesprächen erfahren, muss geschützt sein und dem Datenschutz Dritten gegenüber unterliegen. In Zukunft müssten wir unsere KlientInnen darauf hinweisen, dass wir den Landes- und Bezirksbehörden zur Auskunft verpflichtet sind und alle Informationen, die wir erhalten, weitergeben müssen. Dies würde zu einer massiven Störung des Vertrauensverhältnisses führen.

Diese Pflicht ist nur einseitig zu Lasten der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen normiert. Ein Auskunftsrecht zu Gunsten der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen wäre wünschenswert.

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter T. Niederreiter Geschäftsführer Schuldenberatung Salzburg